

Vereinbarung für einen einvernehmlichen Übergang von Diakoninnen/Diakonen vom Kirchenbezirk/der Kirchengemeinde zur Evangelischen Landeskirche in Württemberg zur Erprobung der Regelanstellung bei der Landeskirche (Vertragsübernahme)

Vereinbarung¹

Zwischen

Kirchenbezirk/Kirchengemeinde

.....

vertreten durch

(bisheriger Arbeitgeber)

und der

Evang. Landeskirche in Württemberg.....

vertreten durch

(neue Arbeitgeberin)

und

Frau/Herrn²

(Beschäftigte/Beschäftigter²)

Änderung zum Arbeitsvertrag vom

Präambel

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat sich mit dem Projekt „Zukunftsfähigkeit des Diakonats – Maßnahmepaket I“ das Ziel gesetzt, die besondere Beauftragung von Diakoninnen und Diakonen im Kontext gesellschaftlicher Veränderungsprozesse neu zu gestalten.

Um dieses Ziel zu erreichen soll den Kirchenbezirken/Kirchengemeinden ab dem Haushaltsjahr 2017 die Möglichkeit eröffnet werden, im Einvernehmen mit der/dem² Angestellten die Übergabe der Anstellung an die Evangelische Landeskirche in Württemberg zu beantragen.

Der vorliegende Vertrag regelt die rechtlichen Voraussetzungen für einen einvernehmlichen Übergang der beim Kirchenbezirk oder bei der Kirchengemeinde angestellten Diakoninnen und Diakone gegen Kostenersatz auf die Evangelische Landeskirche in Württemberg.

Durch das Ermöglichen einer zentralen Anstellung bei der Evangelischen Landeskirche in Württemberg soll die Personalstrukturübersicht neu gestaltet sowie die Voraussetzungen für ein einheitliches Personalentwicklungskonzept geschaffen werden. Dadurch soll eine verbesserte individuelle Förderung der einzelnen Personen in den unterschiedlichen Berufsgruppen ermöglicht werden.

Vereinbarung für einen einvernehmlichen Übergang von Diakoninnen/Diakonen vom Kirchenbezirk/der Kirchengemeinde zur Evangelischen Landeskirche in Württemberg zur Erprobung der Regelanstellung bei der Landeskirche (Vertragsübernahme)

§ 1 Übergang des Arbeitsverhältnisses auf die neue Arbeitgeberin

Mit Wirkung zum tritt die Evangelische Landeskirche in Württemberg im Einvernehmen mit der Diakonin/dem Diakon² mit allen Rechten und Pflichten in das bestehende Arbeitsverhältnis zwischen Frau/Herrn² und der Kirchengemeinde/dem Kirchenbezirk² ein. Damit tritt die Evangelische Landeskirche in Württemberg in den bestehenden Arbeitsvertrag vom ein. Zu diesem Zeitpunkt endet das Arbeitsverhältnis zum bisherigen Arbeitgeber.

Wird die Anstellungsträgerschaft im Rahmen des modellhaften Personalentwicklungsfonds im Projekt „Landeskirchliches Personalentwicklungskonzept für Diakoninnen und Diakone“ an die Landeskirche abgegeben, gelten zusätzlich die Bestimmungen des „Vertrages über Personalentwicklungsmaßnahmen im Rahmen des modellhaften Personalentwicklungsfonds im Projekt: Landeskirchliches Personalentwicklungskonzept für Diakoninnen und Diakone (LPED).

§ 2 Besondere Vereinbarung - Urlaub, Mehrarbeits- bzw. Überstunden

Resturlaubsansprüche bleiben unter Beachtung der Übertragungsfristen nach § 26 Abs. 2 Buchstabe a) KAO sowie nach der geltenden Rechtsprechung erhalten und werden von der neuen Arbeitgeberin übernommen. Der bisherige Arbeitgeber soll darauf hinwirken, dass der restliche Urlaub vor dem Wechsel genommen wird.

Noch bestehende Mehrarbeitsstunden bzw. Überstunden aus der Vorbeschäftigung bei dem bisherigen Arbeitgeber bleiben erhalten und werden von der neuen Arbeitgeberin übernommen. Der bisherige Arbeitgeber soll darauf hinwirken dass bestehende Mehrarbeitsstunden bzw. Überstunden vor dem Wechsel abgebaut sind.

§ 3 Dienstauftrag/Abordnung

Der/Die Beschäftigte wird zur Wahrnehmung seines bisherigen Dienstauftrages von der neuen Arbeitgeberin an den bisherigen Arbeitgeber abgeordnet.

§ 4 Besondere Vereinbarung – Art und Umfang der Anstellung

Im Hinblick auf die in der Präambel zugrunde gelegte Zielsetzung behält die neue Arbeitgeberin sich vor, die Stellenbeschreibungen bzw. den bestehenden Dienstauftrag im Hinblick auf eine optimale Personalentwicklung und Personalplanung bezogen auf die vorhandenen Stellen im Sinne einer diakonischen Kirche zu überprüfen und mit den Beteiligten³ ggf. sinnvolle Änderungen außerhalb des Direktionsrechtes einvernehmlich anzustreben.

Vereinbarung für einen einvernehmlichen Übergang von Diakoninnen/Diakonen vom Kirchenbezirk/der Kirchengemeinde zur Evangelischen Landeskirche in Württemberg zur Erprobung der Regelanstellung bei der Landeskirche (Vertragsübernahme)

§ 5 Ausfertigung

Diese Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Jeder Vertragsteil erhält eine Fertigung.

(Ort), (Datum)

.....
(Beschäftigte/Beschäftigter²)

.....
(bisheriger Arbeitgeber)

.....
(neue Arbeitgeberin)

¹ Entsprechend dem Beschluss der Evangelischen Württembergischen Landessynode Antrag 33/13 vom 5. Juli 2013 in Bad Mergentheim (Punkt 1)

² Nichtzutreffendes bitte streichen

³ Bisheriger Arbeitgeber sowie Beschäftigte/Beschäftigter